

# PRIVILEGIUM.

**W**ir Leopold von Gottes  
Gnaden erwählter Röm. Kayser/  
zu allen Zeiten Meist. des Reichs in Ger-  
manien / zu Hungarn / Böhemb / Slavmatten / Croatien und  
Sclavonien / 2c. König / Erz. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu  
Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Württemberg / Graff zu  
Tyrol / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun Kund  
allermänniglich / daß Uns Leopold Voigt Universitäts Buch-  
drucker allhier in Wienn in Unterthänigkeit zu vernehmen geben/  
wie daß er das bereits von ihm in öffentlichen Druck außgegebene  
Tractatel in Quarto, Der freywillig auffgesprungene Gra-  
nat. Apffel des Christlichen Samaritans Jenannt / sambt  
einer kleinen Diæta, wie man sich bey jeder Branckheit in  
Essen und Trincken zu verhalten / wie auch beygefügeten  
neuen Koch. Buch / nachdem solche mit vilen erspriesslichen  
Sachen vermehrt und verbessert / noch ferner auff seine Unkosten  
drucken und verlegen lassen wolle / mit gehorsamer Bitt / Wir  
das ihme bereits den zweinzigsten Januarii, Anno Sechsz-  
hen hundert Sieben und Neunzig auff vier Jahr darüber ertheilte  
Kayserl. Privilegium noch auff fünff Jahr zu extendiren gnä-  
digst geruhen wolten. Wann Wir dann gnädiglich angesehen/  
solch. des Supplicantis demüthig. zimbliche Bitte. So ha-  
ben Wir demnach demselben die noch fernere besondere Gnad  
gethan / und Freyheit gegeben / daß er obbemeltes Tractatel  
sambt obberührter Diæta und Koch. Buch / so fort weiter in  
offenen Druck außgehen / hin- und wider außgeben / feylhaben/  
und verkauffen / auch ihme und seinen Erben solche niemand ohne  
ihren Consens und Wissen innerhalb denen nächsten fünff Jah-  
ren / von Außlauff der vorigen vier Jahr an zurechnen / im Heil.  
Röm. Reich / auch Unfern Erb. Königreichen und Landen in di-  
sem oder anderen Format insgesambt oder einen Theil darvon  
in

in



insonderheit nach drucken / oder einen frembden Nachdruck des  
selben führen und verkauffen lassen solle : Und gebietten darauff  
allen und jeden Unsern und des Heil. Reichs auch Unserer Erb-  
Königreichen und Landen Unterthanen und getreuen / Inson-  
derheit aber allen und jeden Buchführern / Buchdruckern / und  
Buchverkauffern bey Vermeidung / zehen Mark löthigen  
Golds / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns  
halb in Unser Käyserl. Cammer / und den andern halben Theil  
obgedachtem Leopold Voigten / oder seinen Erben unnachläss-  
lich zu bezahlen verfallen seyn solle / hiemit ernstlich befehlend und  
wollen / daß ihr noch einiger auß euch selbst / oder jemand von  
euertwegen obangeregtes Tractatel sambt der Diæta und  
dem Koch Buch insgesambt / oder insonderheit wie obstehet /  
innerhalb der obbestimten fünff Jahren weder in Quarto noch  
anderen Format nach drucket / noch also nachgedruckt verführet /  
distrahiret / feylhabet oder verkauffet / noch das andern zu thun  
gestattet / in keine Weiß / alles bey Vermeidung Unser Käyserl.  
Un-Gnad / obbestimter Pœn und Verliehrung desselben eueres  
Drucks / den oftgedachter Leopold Voigt / seine Erben / oder  
ihre Befelchshaber mit Hülff und Zuthun eines jeden Orths  
Obrigkeit / wo sie dergleichen finden werden / also gleich auß ey-  
genem Gewalt ohne Verhinderung männigliches zu sich nehmen /  
und damit nach ihrem Befallen handeln und thun mögen. Mit  
Urkund diß Brieffs besigelt mit Unserem auffgedruckten Secret  
Insigel. Geben in Unserer Stadt Wienn / den Vier und zwen-  
zigsten Decembris Anno Siebenzehen hundert / Unserer Reiche  
des Röm. im Drey- des Hungarischen im Sechs- und des Böh-  
heimischen im Fünff und vierzigsten.

**Leopold.**

Vt. Dominicus Andreas  
Graff von Rauniz.



Ad Mandatum Sac. Cæs.  
Majestatis proprium.

Frank Wilderich  
von Menshengen.